

Entwurf
Abteilung 13/Stand: 05.06.2014

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom....., mit der für die Marktgemeinde Gröbming eine Fläche als Standort für ein Einkaufszentrum 1 festgelegt wird

Auf Grund des § 31 Abs. 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§1

Flächenfestlegung

Die in der Anlage 1 gekennzeichnete Fläche, bestehend aus den Grundstücken Nummer 1462, 275/2, 270/1 und 272/24, alle KG 67202 Gröbming, im Ausmaß von insgesamt 21.807 m² wird für die Errichtung und Erweiterung eines Einkaufszentrums 1 festgelegt.

§ 2

Größenfestlegung

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung ist auf der in § 1 festgelegten Fläche die Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung für Verkaufsflächen zur Errichtung und Erweiterung eines Einkaufszentrums 1 im Gesamtausmaß von höchstens 3.000 m², davon höchstens 1.000 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel, zulässig.

§ 3

Vorgabe für die Bebauungsplanung

Die Erlassung eines Bebauungsplanes hat nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes zu erfolgen.

§4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves

Anlage 1